

Doppel

Vertrag

Aufenthalt und Betreuung

Haus Schärenmatte, Beschäftigung und Wohnen,
Höhenstrasse West 20, 4600 Olten

Name, Vorname

Geburtsdatum:

IV-Nr:

vertreten durch:

Name, Vorname, Strasse, PLZ, Ort,
Funktion



I ALLGEMEINER TEIL

1. Aufnahmeverfahren

Nach individueller Vorbereitung auf den Eintritt beginnt eine Probezeit von drei Monaten. Ohne anderweitige Abmachung erfolgt automatisch die definitive Aufnahme. Vor dem Eintritt muss durch die ges. Vertretung ein Wohnplatz sichergestellt werden, für den Fall, dass keine definitive Aufnahme erfolgen kann. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, vor Aufnahme der Klientin/des Klienten die Finanzierung sicher zu regeln und sämtliche für den Entscheid und die Betreuung nötigen schriftlichen und mündlichen Informationen der Bereichsleitung zur Verfügung zu stellen.

2. Öffnungszeiten

Die Wohnungen sind grundsätzlich immer geöffnet. Wer das Wochenende nicht im Haus Schärenmatte verbringt, verlässt dieses in der Regel am Freitagnachmittag ab 15.30 Uhr und wird am Montagmorgen zwischen 07.00 und 10.00 Uhr zu Hause abgeholt. Die durchschnittliche Anzahl Wochenendaufenthalte pro Jahr wird unter Abschnitt II "Individueller Teil" geregelt. Die terminliche Fixierung obliegt der Institution, wobei den Wünschen von Bewohnern und Angehörigen nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Planung erfolgt Ende Jahr für das folgende Jahr. Zwecks Sicherstellung der Finanzierung wird eine Belegung von mindestens 80% (290 Nächte im Heim) vorausgesetzt.

3. Ferien

Die Ferien werden unter Abschnitt II "Individueller Teil" geregelt. Änderungswünsche zu getroffenen Ferienregelungen sind zwei Monate im Voraus mitzuteilen. Die Sommerferien fallen grundsätzlich in die zwei letzten Juliwochen und in die erste Augustwoche.

Intern werden im Frühjahr, während den Sommerbetriebsferien und in der Herbstlagerzeit interne Ferienwochen organisiert. Die Zeit wird für Ausflüge und andere individuelle und gemeinsame Aktivitäten genutzt.

4. Ferienangebot ausser Haus

Grundsätzlich werden jeden Herbst Ferien ausserhalb der Institution organisiert. Ohne Abgabe, mindestens 6 Monate vor dem Ereignis, werden die anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Entspricht die Teilnahme an einem Lager den Bedürfnissen eines Klienten nicht, wird nach Möglichkeit die Betreuung im Haus Schärenmatte sichergestellt.

5. Mobilität und Begleitung

Die Personentransporte werden unter Abschnitt II "Individueller Teil" geregelt. Der Personentransport wird in der Regel vom Heim organisiert bzw. ausgeführt. Individuelle Transporte z. B. für Arzt, Therapie oder Reitstunden werden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt. Bei selbständig Reisenden ist der/die gesetzliche Vertreter/in verantwortlich.

6. Pensionskosten

Die Pensionskosten werden jährlich vom Kanton festgelegt. Bei unbefristetem Aufenthalt wird eine Monatspauschale siehe Heimkostenausweis, bei befristetem Aufenthalt eine Tagespauschale in Rechnung gestellt.

Die monatliche Pauschale beinhaltet die:

- Unterkunft
- Verpflegung während des Aufenthaltes im Heim
- Transporte an Wochenenden, zum Freizeit- und Bildungsclub etc.
- Betreuung durch ausgebildetes Personal
- Grundpflege
- Bett- und Toilettenwäsche
- Allgemeine Toilettenartikel
- Einfache Wäschebesorgung

In der Pauschale nicht enthalten sind:

- Kosten für ärztliche und zahnärztliche Versorgung
- Behandlungspflege gemäss ärztlicher Verordnung, siehe Punkt 9
- Versicherungsprämien (insbesondere für Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung)
- Coiffeur
- Individuelle Toilettenartikel und Kosmetikas
- Taschengeld
- Persönliche Anschaffungen wie Kleider, Rasierapparat sowie deren Unterhalt, sofern dieser nicht im Heim selber besorgt werden kann (z.B. chem. Reinigung, Schuhreparaturen, Reparaturen von Geräten etc.)
- Aufwändige Flickarbeiten
- Mehrkosten der Ferienangebote
- Individuelle Personentransporte mit ausserordentlichem Aufwand

Zusätzliche, im Heim entstehende Kosten siehe unter Punkt 7.

Ermässigung der Taxen

Nicht im Heim verbrachte Nächte mit einer daran anschliessenden Mahlzeit werden gemäss kantonalen Vorgaben vergütet. Siehe Tarifregelung.

7. Ergänzung, Unterhalt und Abrechnung betr. persönliche Effekten und Taschengeld

Für Anschaffungen (Ausnahme Grundausrüstung gemäss Pkt. 8) und Reparaturen bzw. Unterhalt von im Haus Schärenmatte benötigten Kleidern und anderen persönlichen Gegenständen ist das Personal zuständig.

Klienten, wird monatlich ein Taschengeld von Fr. 80.-- ausbezahlt für persönliche, unbelegte Auslagen (Freizeitclub, Ausflüge, Restaurant etc.). Bei höherem Bedarf, z. B. für Raucherwaren, wird die Höhe des Taschengeldes mit der ges. Vertretung festgelegt..

Für jede. interne bzw. externe Ferienwoche wird von der halbjährlichen Einlage zudem ein Betrag von Fr. 50.-- pauschal ausbezahlt.

Für einmalige Auslagen über Fr. 120.—wird das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung eingeholt. Über diese zusätzlich zur Monatspauschale entstehenden Auslagen wird Buch geführt und halbjährlich zuhanden des gesetzlichen Vertreters abgerechnet. Für die Begleichung vorgenannter Kosten ist bei Heimeintritt eine erstmalige Einlage in der Höhe von mindestens Fr. 1'100.-- zu leisten. Bei Bedarf wird zur Aufstockung bis zu diesem Betrag Rechnung gestellt.

8. Grundausrüstung Kleider und persönliche Effekten

Bei Eintritt ist die Grundausrüstung gemäss beiliegender Liste "Persönliche Kleider und Effekten" mitzugeben. Die Kleider müssen mit Namen bezeichnet sein.

9. Gesundheitsversorgung

Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung ist grundsätzlich Sache des Heimes (Ausnahme: Notfälle ausserhalb der Obhutzeit des Haus Schärenmatte, grössere absehbare Eingriffe oder längere Spitalplatzierungen) und erfolgt über die zuständigen Ärzte bzw. Zahnärzte.

Wir sind bestrebt, Übertritte in Pflegeheime möglichst zu vermeiden und nutzen daher bei entsprechender Indikation die Dienstleistungen der Spitex. Das Regeln der Finanzierung ist Sache des gesetzlichen Vertreters. Der Tarif gliedert sich in zwei Teile. Für den Tarifanteil kommen Krankenkassen und Ergänzungsleistungen (EL) auf. Betreffend dem subventionierten Anteil muss über die EL-Stelle der Wohnsitzgemeinde abgeklärt werden ob der Bewohner selber, die EL oder allenfalls andere Stellen die Kosten übernehmen. Die Stiftung Arkadis kann auch bei kurzfristigem Aufbieten der Spitex für die Kosten nicht belangt werden.

Bei Spitalaufenthalten ist primär der/die Teamleiter/in Ansprechperson für das Spitalpersonal.

Die Besorgung der Medikamente und deren Verabreichung während der Aufenthaltszeit im Heim ist Angelegenheit des Heimes.

10. Versicherungen

Die Stiftung Arkadis gewährleistet eine bedarfsgerechte, aufmerksame und sorgfältige Betreuung. Dennoch ist es nicht bei jeder Handlung von Betreuten möglich, rechtzeitig zu intervenieren oder einen Schaden zu vermeiden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn ein Ereignis nicht vorhersehbar ist und unvermittelt eintritt. Die Stiftung Arkadis kann also lediglich eine begrenzte Sicherheit bieten.

Zur Deckung ihrer Verantwortlichkeit hat die Stiftung Arkadis eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Kollektiv-Haftpflichtversicherung: Schäden gegenüber der Stiftung Arkadis und deren Angestellten sind durch die private Haftpflichtversicherung nicht oder nur ungenügend abgedeckt. In Ergänzung zur privaten Haftpflichtversicherung schliesst die Stiftung Arkadis auf eigene Rechnung für alle Klienten zusätzlich eine kollektive Haftpflichtversicherung ab.

Innerhalb der betriebseigenen Haushaltversicherung sind persönliche Gegenstände gegen Feuer, Diebstahl etc. versichert. Für mit uns nicht abgesprochen z. B. von daheim Mitgebrachtes wie Schmuck, Uhren, Geld, kann keine Haftung übernommen werden.

Für den Tagesbetrieb, Montag bis Freitag von 09.00 bis 17.00 Uhr, ist eine Betriebsunfall-Kollektivversicherung von der Stiftung Arkadis abgeschlossen. Die entsprechenden Prämienanteile werden in Rechnung gestellt (siehe Tarifregelung).

Für alle übrigen Versicherungen, insbesondere Krankenkasse, Nichtbetriebsunfall- und Haftpflichtversicherungen ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich. Es sei darauf hingewiesen, dass für die Erreichung der Minimalrente der AHV unbedingt der Minimalbeitrag an die AHV bezahlt werden muss, wofür der gesetzliche Vertreter verantwortlich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen gesetzlichen Vertretern und dem Haus Schärenmatte

Es wird eine bedarfsgerechte gegenseitige Information angestrebt. Dies geschieht z.B. im Rahmen von Anlässen mit Angehörigen, Besuchen, durch telefonischen und schriftlichen Informationsaustausch etc. Wir würden es begrüßen, wenn Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter möglichst auf Voranmeldung gelegentlich an Abenden oder an Wochenenden zu Besuch kämen. Regelmässige, täglich wiederkehrende Besuche sind nicht vorgesehen, da diese einen zu grossen Eingriff in das Gruppenleben zur Folge haben würden.

Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Team- bzw. die Bereichsleitung zuständig. Kann keine Lösung gefunden werden, ist der Geschäftsführer der Stiftung Arkadis Rekursinstanz. Der Stiftungsrat amtiert als unabhängige Beschwerdeinstanz. Sollte keine Einigung gefunden werden, kann die Ombudsstelle für soziale Institutionen AG/SO angerufen werden (info@ombudsstelle-so.ch).

12. Reservation des Heimplatzes bei zwischenzeitlicher Fremdplatzierung

Während Fremdplatzierungen bis maximal 6 Monate kann der Heimplatz reserviert werden. Die Kostenregelung ist mit der Bereichsleitung abzusprechen.


13. Austritt, Kündigung, Todesfall

Grundsätzlich beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist drei Monate auf Ende Monat (Ausnahme innerhalb der Probezeit, wo auf Ende der der Kündigung folgenden Woche oder im gegenseitigen Einverständnis das Haus Schärenmatte verlassen werden kann). Dabei ist für den ges. Vertreter zu beachten, dass das Amt für soziale Sicherheit bei einem Austritt die Leistungen an den Klienten nur für einen Monat entrichtet. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei vorzeitigem Austritt innerhalb der Kündigungsfrist wird die Monatspauschale abzüglich Rückvergütung gemäss Tarifregelung verrechnet. Im gegenseitigen Einverständnis kann die Kündigung per sofort erfolgen, wobei dann die Tarifkosten gänzlich entfallen. Die Stiftung Arkadis macht vom Kündigungsrecht grundsätzlich nur dann Gebrauch, wenn alle zumutbaren Massnahmen zur Fortsetzung des Aufenthaltes ohne Erfolg ergriffen worden sind, sie setzt sich für eine geeignete Anschlusslösung ein.

Im Todesfall wird die ganze Monatspauschale in Rechnung gestellt. Ab Todestag erfolgt die Rückvergütung gemäss Tarifregelung.

14. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages, sowie der im Anhang aufgeführten Dokumente, welche einen integrierten Bestandteil des Vertrages bilden, müssen unter Einhaltung der Kündigungsfrist vereinbart werden. Zwingende öffentliche Vorschriften seitens des Kantons sind vorbehalten (z. B. Tarifregelung).



II INDIVIDUELLER TEIL

Name _____ Vorname _____ geb. _____

Eintrittsdatum: BS _____ BW _____ Zeit: _____

Erster Transport durch: _____

zu Punkt 2 Öffnungszeiten

Die jährliche Zahl der Wochenendaufenthalte ausserhalb des Heimes wird auf ca. _____ festgelegt.

zu Punkt 3 Ferien

Jährlich wiederkehrende Ferien werden wie folgt festgelegt:

Frühjahr: _____

Sommer: _____

Herbst: _____

Weihnachten: _____

Andere: _____

zu Punkt 4 Ferienlager

zu Punkt 5 Mobilität und Begleitung

Das Reisen erfolgt:

- selbständig
- unter Aufsicht des gesetzlichen Vertreters oder einer durch diesen bestimmte Person

Die Klientin/der Klient wird am _____ um _____ bei uns abgeholt bzw. von uns an folgenden Ort gebracht _____

und

am _____ um _____ zu uns bzw. an den folgenden Ort zurückgebracht _____.

Bemerkungen: _____

Für die Besorgung der Fahrkarten ist _____ zuständig.

zu Punkt 7 Ergänzung, Unterhalt und Abrechnung betr. persönliche Effekten und Taschengeld

Die halbjährliche Einlage wird auf Fr. _____ festgelegt.

Für einzelne Anschaffungen über Fr. _____ ist der gesetzliche Vertreter zuständig.

Zu Punkt 9. Gesundheitsversorgung

Für die ärztliche / zahnärztliche / medikamentöse Versorgung ist, Notfälle im Haus Schärenmatte ausgenommen,

der ges. Vertreter

die Pflegefamilie

zuständig. In diesem Falle erfolgt die Versorgung über den privaten Haus- bzw. Zahnarzt und die Beschäftigungsstätte bezieht allfällige Medikamente von der zuständigen Person. Die "Entbindung von der Schweigepflicht" (siehe Anhang) erübrigt sich.

zu Punkt

Verschiedenes

Für Coiffeurbesuche ist _____ zuständig.

Besprochen am: _____

Anwesend: _____

III INTEGRIERENDE BESTANDTEILE DES VERTRAGES

- Leitbild
- Konzept
- Tarifregelung
- Entbindung von der Schweigepflicht (bei Eintritt)

Für in diesem Vertrag (inkl. "III Integrierende Bestandteile des Vertrages") nicht geregelte Punkte gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechtes.

IV INKRAFTSETZUNG

Der vorstehende Vertrag tritt per _____ in Kraft und ersetzt alle vorausgehenden Regelungen.

Dieser Vertrag wurde besprochen und die Parteien sind damit einverstanden:

..... :	_____
Ort und Datum	Bewohnerin/Bewohner
..... :	_____
Ort und Datum	Gesetzliche Vertretung

..... :	Stiftung Arkadis Geschäftsführer
Ort und Datum	_____
..... :	Stiftung Arkadis Bereichsleiter
Ort und Datum	_____

Verteiler:

- Geschäftsstelle (Doppel)
- Gesetzliche/r Vertreter/in (Original)
- Haus Schärenmatte (Kopie)

Entbindung von der Schweigepflicht

Doppel

Hat nur für Klienten Gültigkeit, bei denen die medizinische Versorgung an unsere Institution übertragen wird.

Als gesetzlicher Vertreter von

..... Geburtsdatum:

IV-Nr.

entbinde ich alle Ärzte der obgenannten Person gegenüber der

Stiftung Arkadis
Haus Schärenmatte
Beschäftigung und Wohnen
Höhenstrasse West 20
4600 Olten

von der Schweigepflicht. Die Ärzte sind damit gehalten, dem Wunsch nach mündlicher und schriftlicher Auskunft zu entsprechen.

Name, Vorname und Adresse des gesetzlichen Vertreters (bitte in Druckbuchstaben schreiben):

Name, Vorname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Tel.-Nr.:

Ort und Datum

Unterschrift

..... :

Bewohnerin/Bewohner

..... :

Gesetzliche Vertretung